

Ifd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag
----------	----------------------	-----------------	--	---------------------

§ 1 Grundsätze

1	§ 1 Grundsätze Abs.6	(6) Ist einem Ausschuss durch diese Zuständigkeitsordnung die Entscheidungsbefugnis in einer Angelegenheit bis zu einer Wertgrenze übertragen, ist er vorberatend zu beteiligen, wenn wegen Überschreitung dieser Wertgrenze die Entscheidungsbefugnis dem Rat zusteht. Ein Ausschuss ist ferner bei Entscheidungen des Rates zu außerplanmäßigen und überplanmäßigen Ausgaben, in den Angelegenheiten vorberatend zu beteiligen, für die der Ausschuss aufgrund dieser Zuständigkeitsordnung entscheidungsbefugt ist.	Redaktionelle Änderung zur Verbesserung der Übersicht Ergänzung der Unterrichtung nach § 24 Abs. 2 GemHVO	(6) Ist einem Ausschuss durch diese Zuständigkeitsordnung die Entscheidungsbefugnis in einer Angelegenheit bis zu einer Wertgrenze übertragen, ist er vorberatend zu beteiligen, a) wenn die Entscheidungsbefugnis wegen Überschreitung dieser Wertgrenze dem Rat zusteht b) bei Entscheidungen des Rates zu außerplanmäßigen und überplanmäßigen Ausgaben in diesen Angelegenheiten c) im Rahmen der Unterrichtung des Rates nach § 24 Abs. 2 GemHVO in diesen Angelegenheiten.
2	§ 1 Grundsätze Abs.10	(10) Soweit diese Zuständigkeitsordnung Festlegungen zum Geschäft der laufenden Verwaltung trifft, handelt es sich hierbei um Geschäfte im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NRW	Redaktionelle Änderung: Die Regelung ist bereits in § 1 Abs. 7 enthalten.	[entfällt]
3	§ 1 Grundsätze Abs.11	(11) Bei den in dieser Zuständigkeitsordnung festgelegten Wertgrenzen handelt es sich jeweils um Nettobeträge. (ohne Umsatzsteuer u. ä.).	Redaktionelle Änderung: Die Regelung ist bereits in § 1 Abs.8 enthalten.	[entfällt]

§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen

4	§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen	Abs. 1 S. 2: Dem Entscheidungsrecht der Bezirksvertretungen unterliegen insbesondere:	Redaktionelle Änderung, da bereits in Abs. 1 S. 1 enthalten	[entfällt]
---	---	--	---	------------

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag
	Abs. 1 S. 2			
5	§ 2 Zuständigkeiten ... Abs.1 Ziffer 2.2 [neu]		Ergänzung einer Regelung zur Bedarfsfeststellung für Anmietungen	2.2 Feststellung des Bedarfs für Anmietungen und andere Vereinbarungen zur Bereitstellung von Liegenschaften für bezirkliche Zwecke mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren oder einer Mietsumme von mehr als € 50.000 innerhalb der Laufzeit;
6	§ 2 Zuständigkeiten ... Abs. 1 Ziff. 3.1	3.1 Verkehrsführungen, Einbahnstraßen, Sperrungen, Straßenquerungen (Zebrastreifen, Mittelinseln) sowie Beruhigung von Gemeindestraßen, die nicht über die Bezirksgrenzen hinausführen, ausgenommen vom Entscheidungsrecht sind Sofortmaßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder vorübergehende Maßnahmen, die nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten hinausgehen, als Geschäfte der laufenden Verwaltung;	Querungshilfen wird als Oberbegriff aufgenommen (umfasst Zebrastreifen und Mittelinseln)	3.1 Verkehrsführungen, Einbahnstraßen, Sperrungen, Straßenquerungen, Querungshilfen sowie Beruhigung von Gemeindestraßen, die nicht über die Bezirksgrenzen hinausführen, ausgenommen vom Entscheidungsrecht sind Sofortmaßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder vorübergehende Maßnahmen, die nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten hinausgehen, als Geschäfte der laufenden Verwaltung;
7	§ 2 Zuständigkeiten ... Abs. 1 Ziff. 3.2	3.2 Festlegung von Prioritätenlisten für Lichtsignalanlagen und Kreisverkehren sowie Anlagen zur Schulwegsicherung;	Klarstellung (Konkretisierung der Formulierungen)	3.2 Festlegung von Prioritäten für den Neu- oder Abbau von Lichtsignalanlagen sowie für den Bau von Kreisverkehrsanlagen und Anlagen zur Schulwegsicherung
8	§ 2 Zuständigkeiten ... Abs. 1 Ziff. 3.3	3.3 Ausweisung von Gebieten mit Anwohnerparkvorrechten	Zusammenfassung der Ziffern 3.3. und 3.6 unter 3.3	3.3 Ausweisung von Gebieten mit Anwohnerparkvorrechten und von Tempo-30-Zonen, sofern der öffentliche Personennahverkehr hiervon nicht beeinträchtigt wird;
9	§ 2 Zuständigkeiten ...	3.4 Neu- und Umbau sowie Erweiterung von Lichtsignalanlagen ab € 50.000 einschließlich wirtschaftlicher Erfordernisse unter	Der Umbau von Lichtsignalanlagen aufgrund gesetzlicher Vorgaben (z. B.	3.4. Neubau von Lichtsignalanlagen ab € 50.000 einschließlich wirtschaftlicher Erfordernisse unter Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Belange;

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag
	Abs. 1 Ziff. 3.4	Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Belange;	Gleichstellungsgesetz) erfolgt als Geschäft der laufenden Verwaltung bzw. im Rahmen von Erneuerungsprogrammen.	
10	§ 2 Zuständigkeiten ... Abs. 1 Ziff. 3.5	3.5 Abschaltung von Lichtsignalanlagen, insbesondere Nachtabschaltung von Lichtsignalanlagen bei nichtklassifizierten Straßen;	Die Nachabschaltung ist umfassend durch Erlasslage des Verkehrsministeriums geregelt. Daher wird vorgeschlagen, diese gebundene Entscheidung als Geschäft der laufenden Verwaltung einzuordnen.	[entfällt]
11	§ 2 Zuständigkeiten Abs. 1 Ziff. 3.6	3.6 Errichtung von Tempo-30-Zonen, sofern der öffentliche Personennahverkehr hiervon nicht beeinträchtigt wird;	Zusammenfassung der Ziffern 3.3. und 3.6 unter 3.3	[entfällt]
12	§ 2 Zuständigkeiten der Abs. 1 Ziff. 3.7	3.7 Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten (Prioritätenlisten) zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Straßenbeleuchtung, soweit es sich nicht um Verkehrssicherung handelt;	Straßenbeleuchtung wird in Ziffer 3.8 (neu) geregelt.	3.7 Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten (Prioritätenlisten) zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen
13	§ 2 Zuständigkeiten der Abs. 1 Ziff. 3.8 (neu)		Aufgrund der Übertragung der Beleuchtungsanlagen an die RheinEnergie obliegen Unterhaltung und Instandsetzung dieser als Eigentümerin.	3.8 Neu- und Rückbau von Beleuchtungsanlagen an gewidmeten Straßen und Wegen entsprechend der Verkehrsbedürfnisse

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag
14	§ 2 Zuständigkeiten der Abs. 1 Ziffer 6.1	6.1 Benennung und Umbenennung öffentlicher Einrichtungen des Bezirks (Straßen, Wege, Plätze, Schulen, Friedhöfe, Bäder u. a.) in Abstimmung mit dem zentralen Namensarchiv;	Redaktionelle Korrektur: Zuordnung neu zu Ziffer 7 (Öffentliche Einrichtungen) Bisherige Ziffer 6.1 wird zu Ziffer 7.2, Text bleibt unverändert (Nummerierung der folgenden Ziffern wird entsprechend angepasst)	7.2 Benennung und Umbenennung öffentlicher Einrichtungen des Bezirks (Straßen, Wege, Plätze, Schulen, Friedhöfe, Bäder u. a.) in Abstimmung mit dem zentralen Namensarchiv;
15	§ 2 Zuständigkeiten der Abs. 1 Ziffer 6.2	6.2 allgemeine Vorgaben zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW; bei der Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen nach dem Vergabekonzept für Veranstaltungen auf zentralen Plätzen der Kölner Innenstadt und für den Fühlinger See ist die jeweils zuständige Bezirksvertretung anzuhören;	Redaktionelle Korrektur: Zuordnung neu zu Ziffer 3 (Ordnungs- und Verkehrswesen) Bisherige Ziffer 6.2 wird zu Ziffer 3.5, Text bleibt unverändert (Nummerierung der folgenden Ziffern wird entsprechend angepasst)	3.5 allgemeine Vorgaben zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW; bei der Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen nach dem Vergabekonzept für Veranstaltungen auf zentralen Plätzen der Kölner Innenstadt und für den Fühlinger See ist die jeweils zuständige Bezirksvertretung anzuhören;
16	§ 2 Zuständigkeiten der Abs. 1 Ziffer 6.3	6.3 Widmung, Einziehung und Umstufung von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des Bezirks gem. §§ 6, 7 und 8 Straßen- und Wegegesetz NRW, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Realisierung von Bebauungsplanfestsetzungen) handelt;	Redaktionelle Korrektur: Zuordnung neu zu Ziffer 3 (Ordnungs- und Verkehrswesen) Bisherige Ziffer 6.3 wird Ziffer 3.6, Text bleibt unverändert (Nummerierung der folgenden Ziffern wird entsprechend angepasst)	3.6 Widmung, Einziehung und Umstufung von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des Bezirks gem. §§ 6, 7 und 8 Straßen- und Wegegesetz NRW, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Realisierung von Bebauungsplanfestsetzungen) handelt;
17	§ 2 Zuständigkeiten Abs. 1 Ziff. 6.6	6.6 Gestaltung, Unterhaltung, Ausstattung (Erst- und Ersatzausstattung), Ausbau und Instandsetzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen von Grün- und Parkanlagen, Kinderspielplätzen, Kindergärten, Jugendeinrichtungen, Friedhöfen und anderen öffentlichen	Redaktionelle Änderung (Anpassung an Gesetzeswortlaut: Kindertageseinrichtungen statt Kindergärten)	6.3 Gestaltung, Unterhaltung, Ausstattung (Erst- und Ersatzausstattung), Ausbau und Instandsetzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen von Grün- und Parkanlagen, Kinderspielplätzen, Kindertages- und Jugendeinrichtungen, Friedhöfen und anderen öffentlichen Einrichtungen, bei Maßnahmen ab €

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag
		Einrichtungen, bei Maßnahmen ab 50.000€;		50.000;
18	§ 2 Zuständigkeiten der Abs. 1 Ziff. 6.8	6.8 Gestaltung, Ausbau, Unterhaltung, Ausstattung (Erst- und Ersatzausstattung) und Instandsetzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen von Straßen, Wegen und Plätzen, es sei denn, dies ist durch Satzung oder Planfeststellungsbeschluss festgelegt oder es handelt sich um die Erfüllung einer Verkehrssicherungspflicht, bei Maßnahmen ab € 50.000;	Vereinfachung der Formulierung	6.5 Baumaßnahmen ab € 50.000 an Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der dafür erforderlichen Planungen, sofern nicht durch Satzung oder Planfeststellungsbeschluss festgelegt oder es sich um die Erfüllung einer Verkehrssicherungspflicht handelt
19	§ 2 Zuständigkeiten der Abs. 1 Ziffer 6.10	6.10 Härtefallentscheidungen über das Fällen von Bäumen nach § 6 Abs. 3 der Baumschutzsatzung sowie Entscheidungen über das Einlegen von Beschwerden gegen beabsichtigte Baumfällungen	Klarstellung der Formulierung Bei Härtefallentscheidungen nach § 6 Abs. 3 der Baumschutzsatzung ist die Zustimmung der Bezirksvertretung erforderlich. Die Information der Bezirksvertretungen über beabsichtigte Fälleraubnisse nach § 6 Abs. 2 Baumschutzsatzung mit der Möglichkeit zur Geltendmachung von Einwänden wird als eigene Regelung in § 2 Abs. 2 Ziffer 6.11 übernommen.	6.7 Zustimmung zur Erteilung von Erlaubnissen nach § 6 Abs. 3 Baumschutzsatzung (Härtefallentscheidungen)
20	§ 2 Zuständigkeiten der Abs. 2 Ziff. 1.1	1.1 Schaffung neuen Ortsrechts (Erlass von Satzungen, Benutzungsverordnungen und sonstigem Ortsrecht), soweit dieses Recht im Wesentlichen nur für den Bezirk gilt oder sofern gerade dieser Bezirk in besonderer Weise davon betroffen ist;	Redaktionelle Änderung (Benutzungsordnung statt Benutzungsverordnung)	1.1 Schaffung neuen Ortsrechts (Erlass von Satzungen, Benutzungsordnungen und sonstigem Ortsrecht), soweit dieses Recht im Wesentlichen nur für den Bezirk gilt oder sofern gerade dieser Bezirk in besonderer Weise davon betroffen ist
21	§ 2 Zuständigkeiten	6.1 Aufstellung von Bebauungsplänen, Festlegung von Sanierungsgebieten im	Angleichung der Formulierung an § 19 Abs. 1 Ziffer 5	6.1 Aufstellung von Bebauungsplänen, Festlegung von Sanierungsgebieten im Bezirk, Einreichung

Ifd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag
	ten der Abs. 2 Ziff. 6.1.	Bezirk; Planfeststellungsverfahren: 6.1.1 bei städtischen Maßnahmen vor Einreichung des Planfeststellungsantrages; 6.1.2 bei Maßnahmen Dritter, soweit die Stadt Köln anhörsungsbeteiligt ist, vor Abgabe ihrer Stellungnahme;		von Planfeststellungsanträgen, Stellungnahmen der Stadt Köln zu Planungsvorhaben Dritter inner- und außerhalb Kölns von wesentlicher Bedeutung sowie im Rahmen von Planfeststellungsverfahren außer in Fällen der Stadtentwässerungsbetriebe Köln;
22	§ 2 Zuständigkeiten der ... Abs. 2 Ziff. 6.4	6.4 Festlegung des Standortes, Errichtung, Aufhebung und Generalinstandsetzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen von öffentlichen Einrichtungen (z.B. Schulen, Sportplätzen, Bädern, Turnhallen, Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens, kulturelle Einrichtungen, Parkanlagen, Kinderspielplätze, Kindergärten);	Redaktionelle Änderung (Anpassung an Gesetzeswortlaut: Kindertageseinrichtungen statt Kindergärten)	6.4 Festlegung des Standortes, Errichtung, Aufhebung und Generalinstandsetzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen von öffentlichen Einrichtungen (z.B. Schulen, Sportplätzen, Bädern, Turnhallen, Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens, kulturelle Einrichtungen, Parkanlagen, Kinderspielplätze, Kindertageseinrichtungen);
23	§ 2 Zuständigkeiten Abs. 1 Ziff. 6.6	6.6 Gestaltung, Unterhaltung, Ausstattung (Erst- und Ersatzausstattung), Ausbau und Instandsetzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen von Grün- und Parkanlagen, Kinderspielplätzen, Kindergärten, Jugendeinrichtungen, Friedhöfen und anderen öffentlichen Einrichtungen, bei Maßnahmen ab 50.000€;	Redaktionelle Änderung (Anpassung an Gesetzeswortlaut: Kindertageseinrichtungen statt Kindergärten) und klarstellende Ergänzung	6.3 Gestaltung, Unterhaltung, Ausstattung (Erst- und Ersatzausstattung), Ausbau und Instandsetzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen von Grün- und Parkanlagen, Kinderspielplätzen, Kindertages- und Jugendeinrichtungen (unter Berücksichtigung des Kinder- und Jugendförderplans), Friedhöfen und anderen öffentlichen Einrichtungen, bei Maßnahmen ab € 50.000;
24	§ 2 Zuständigkeiten der Abs. 2 Ziff 6.11		Anhörungsrecht der Bezirksvertretung wird klargestellt (entspricht der Praxis), bisher als „Entscheidungen über das Einlegen von Beschwerden gegen beabsichtigte Baumfällungen“ in § 2 Abs. 1 Ziffer 6.10 formuliert.	6.8 Erteilung von Fällerlaubnissen nach § 6 Abs. 2 Baumschutzsatzung.

Ifd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag
25	§ 2 Abs. 2 [Überschrift]	8. Wirtschaft und Verkehr	Anpassung an den Regelungsinhalt	Wirtschaft
§ 5 Zuständigkeiten bei Bedarfsfeststellungen, Vergaben und Baumaßnahmen				
26	§ 5 [Überschrift]	Zuständigkeiten bei Bedarfsfeststellungen und Vergaben	Anpassung an den Regelungsinhalt	Zuständigkeiten bei Bedarfsfeststellungen, Vergaben und Baumaßnahmen
27	§ 5 Zuständigkeiten bei Bedarfsfeststellungen Abs. 1	(1) Die vom Rat gebildeten Ausschüsse entscheiden in ihrem Aufgabenbereich über den Bedarf von Lieferungen und Dienstleistungen bei Auftragswerten von mehr als € 100.000 bis zu € 1 Mio., soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besondere Regelungen hierzu vorsieht.	Ergänzung der Grundsatzregelung um Baumaßnahmen sowie, zu a) Harmonisierung / Anhebung der Wertgrenze im Hinblick auf Baumaßnahmen) zu b) Übernahme der bisherigen Regelung aus Abs. 4, Anhebung der Wertgrenze zu c) generelle Zuständigkeit der Fachausschüsse für die Feststellung des Bedarfs von Anmietungen (bisher Geschäft der laufenden Verwaltung) zu d) Auffangregelung	(1) Die vom Rat gebildeten Ausschüsse entscheiden in ihrem Aufgabenbereich über Baumaßnahmen ab € 300.000 sowie über den Bedarf von beabsichtigten Maßnahmen oberhalb folgender Wertgrenzen, sofern in § 7 bis § 22 nicht abweichend festgelegt: a) bei Lieferungen und Dienstleistungen: ab € 300.000 b) bei Beauftragung von Planungsleistungen, Gutachten und sonstigen freiberuflichen Tätigkeiten: ab € 75.000 c) bei Anmietungen und anderen Vereinbarungen zur Bereitstellung von Liegenschaften: ab € 100.000 voraussichtlicher Mietsumme pro Jahr bzw. bei einer Vertragsdauer von mehr als 5 Jahren d) bei anderen Vereinbarungen, die mit finanziellen Verpflichtungen verbunden sind: ab € 300.000. Ab einer Wertgrenze von € 1.5 Mio. entscheidet der Rat; im Fall des Buchst. c) auch bei einer voraussichtlichen Mietsumme von mehr als € 1 Mio. innerhalb der Laufzeit.
28	§ 5 Zuständigkeiten bei	<i>[neuer Absatz 2 wird eingefügt, die bisherigen Absätze 2 und 3 verschieben sich entsprechend, Verweise auf § 5 Abs. 2</i>	Wegfall von Beschlüssen zur Bedarfsfeststellung in	(2) Ein Bedarfsfeststellungsbeschluss ist nicht erforderlich

Ifd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag
	Bedarfsfeststellungen Abs. 2	<i>werden aktualisiert]</i>	<p>folgenden Fällen</p> <p>a) Konkreter Bedarf wurde bereits vom Rat festgestellt – z. B. im Rettungsdienstbedarfsplan</p> <p>b) Vertrag wird zum Mindestsatz einer Honorarordnung beschlossen (Übernahme der bisherigen Regelungen zur HOAI in § 9 Abs. 1 Ziffer 5, § 20 Abs. 1 Ziffer 14, § 21 Abs. 1 Ziffer 11 ZustO)</p> <p>c) Kein Spielraum bei der Beschaffung und Ausgestaltung: z. B. Schulbuchbeschaffung</p> <p>d) wiederkehrende Ausschreibung z. B. von Reinigungsleistungen</p>	<p>a) wenn sich der Bedarf aus einem vom Rat beschlossenen Bedarfsplan ergibt</p> <p>b) bei Verträgen über Planungsleistungen oder Gutachten mit dem Mindestsatz der Honorar- oder Gebührenordnung</p> <p>c) wenn sich der konkrete Bedarf und die Ausgestaltung aus rechtlichen Vorgaben ergeben</p> <p>d) für laufende oder wiederkehrende Bedarfe, wenn der Bedarf in der Vergangenheit durch Beschluss anerkannt worden ist, von zugrunde gelegten Standards nicht abgewichen wird und die Leistung lediglich erneut bzw. für einen neuen Zeitraum ausgeschrieben werden soll.</p>
29	§ 5 Zuständigkeiten bei Bedarfsfeststellungen Abs. 4	(4) Soweit den Gremien in dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden, sind sie auch entscheidungsbefugt hinsichtlich der Feststellung des Bedarfs damit zusammenhängender Gutachtertätigkeiten bei Kosten des Gutachtens im Einzelfall von mehr als € 25.000; § 9 Abs. 1 Nr. 6, § 20 Abs. 1 Nr. 15, § 21 Abs. 1 Nr. 12 und § 21 Abs. 1 Nr. 12 a dieser Zuständigkeitsordnung bleiben unberührt.	Regelung in § 5 Abs. 1 neu Buchstabe b) aufgenommen.	<i>[fällt weg].</i>

§ 7 Hauptausschuss

Ifd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag
30	§ 7 Abs. 1 Ziffer 6	6. Vergabe der Landesmittel für kommunale Entwicklungszusammenarbeit nach Maßgabe der hierzu ergangenen Ratsbeschlüsse;	Das Land NRW stellt den Gemeinden seit mehreren Jahren keine Landesmittel mehr für kommunale Entwicklungszusammenarbeit bereit. Der Punkt sollte daher entfallen.	[entfällt, die übrigen Ziffern rücken entsprechend auf]
31	§ 7 Abs. 2	(2) Der Hauptausschuss ist insbesondere bei Entscheidungen gemäß § 41 Abs. 1 lit. a, e, r und s vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 5 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen: 1. Entscheidungen gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. a, e, h, j, r und s GO; 2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 GO.	Redaktionelle Korrektur der doppelt aufgeführten Beteiligungsregelungen. Die vorberatende Beteiligung bei § 41 Abs. 1 Satz 2 - lit. h (Haushaltssatzung), - lit. j (Jahresabschluss) und - lit. r (Rechnungsprüfung) ist wegen des abweichenden Sitzungsturnus des Hauptausschusses nicht praktikabel und entfällt.	(2) Der Hauptausschuss ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 5 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen: 1. Entscheidungen gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. a, e und s GO; 2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 GO.
§ 8 Ausschuss für Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales				
32	§ 8 AVR Abs. 1	(1) Dem Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:	Redaktionelle Änderung	(1) Dem Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:
33	§ 8 AVR Abs. 1 Ziff. 1	1. Klageerhebung, Widerklage, Klagerücknahme, Einlegung oder Rücknahme eines Rechtsmittels und ähnlich wichtige Prozesshandlungen (mit Ausnahme der Klageerwiderung und der Klageänderung) sowie damit verbundene Anwaltsbeauftragungen bei einem Streitwert	Vereinfachung der Regelung	1. Wesentliche Prozesshandlungen (mit Ausnahme der Klageerwiderung und der Klageänderung) sowie damit verbundene Anwaltsbeauftragungen bei einem Streitwert von mehr als € 500.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;

Ifd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag
		von mehr als € 500.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;		
34	§ 8 AVR Abs. 1 Ziff. 3 und Ziff. 4	3. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bei Vergleichswerten von mehr als € 50.000 bis einschl. € 250.000 (Vergleichswert ist nur der Wert des echten Nachgebens durch die Stadt Köln); 4. Anerkenniserklärungen bei Anerkennniswerten von mehr als € 50.000 bis einschl. € 250.000;	Erhöhung der Wertgrenze, um Handlungsspielraum zu gewährleisten. Vereinfachung und Zusammenfassung der Regelungen in Ziff. 3 und 4	3. Abschluss von Vergleichen und Abgabe von Anerkenniserklärungen, wenn dadurch eine Belastung oder ein Rechtsverzicht der Stadt im Gegenwert von mehr als € 100.000 bis einschl. € 500.000 bewirkt wird; [Ziffer 4 entfällt; die bisherigen Ziffern 5 bis 10 rücken entsprechend auf.]
35	§ 8 AVR Abs. 1 Ziff. 66. Bedarfsfeststellung von Lieferungen und Leistungen bei Auftragswerten von mehr als € 100.000 bis zu € 1 Mio.....	Harmonisierung / Anhebung der Wertgrenze im Hinblick auf Baumaßnahmen)	5. Bedarfsfeststellung von Lieferungen und Leistungen bei Auftragswerten von mehr als € 300.000 bis zu € 1.5 Mio.,
36	§ 8 AVR Abs. 1 Ziff. 9	9. Vergabekonzept für Städtepartnerschaftsmittel;	Aktualisierung der Bezeichnung	8. Förderrichtlinie Städtepartnerschaften
37	§ 8 AVR Abs. 1 Ziff. 10	10. Vergabekonzept für Mittel der Kommunalen Entwicklungszusammenarbeit	Aktualisierung der Bezeichnung	9. Förderrichtlinie Projekte zur kommunalpolitischen Entwicklungszusammenarbeit
38	§ 8 AVR Abs. 2 Ziff. 4	4. Kölner Marktsatzung, Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten, Kölner Marktverordnung, Kölner Straßenordnung;	Die Kölner Stadtordnung ersetzt seit 2014 die Kölner Straßenordnung.	4. Kölner Marktsatzung, Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten, Kölner Marktverordnung, Kölner Stadtordnung;
§ 9 Bauausschuss				
39	§ 9 Bauaus- schuss Abs. 1 Ziff. 5	5. Feststellung des Bedarfs für die Beauftragung von Architektinnen/Architekten und Ingenieurinnen/Ingenieure im Bereich Hochbau (mit Ausnahme der Beauftragung von Prüffingenieurinnen/Prüffingenieuren, Bausachverständigen, Vermessungsingenieurinnen/ Vermessungsingenieuren, Gutachterinnen/Gutachtern und	Die Regelung einschließlich der Ausnahme für Vergaben nach Mindestsatz ist künftig bereits in § 5 Abs. 1 und 2 enthalten (vgl. Ifd. Nr. 26, 27) und kann daher hier entfallen.	[entfällt]

Ifd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag
		Beraterinnen/Beratern) bei Honorarkosten im Einzelfall von mehr als € 25.000 (bei Verträgen nach HOAI: bei mehr als dem Mindestsatz der jeweiligen Honorartafel).		
§ 10 Finanzausschuss				
40	§ 10 Finanzausschuss Abs. 2 Ziff. 5	5. Genehmigung von Kostenerhöhungen i. S. d. § 24 Abs. 2 GemHVO NRW	Sprachliche Klarstellung i.S.d. Gesetzeswortlautes	5. Unterrichtung des Rates über Kostenerhöhungen i. S. d. § 24 Abs. 2 GemHVO NRW
§ 11 Gesundheitsausschuss				
41	§ 11 Gesundheitsausschuss	Gesundheitssausschuss	Redaktionelle Änderung	Gesundheitsausschuss
§ 12 Jugendhilfeausschuss				
42	§ 12 Jugendhilfeausschuss Abs. 1 Ziff. 2	2. Aufstellung von pädagogischen Richtlinien zur Gestaltung, Ausstattung und Unterhaltung/Instandsetzung von Spielplätzen, Kindergärten und Jugendeinrichtungen;	Redaktionelle Änderung (Anpassung an Gesetzeswortlaut: Kindertageseinrichtungen statt Kindergärten)	2. Aufstellung von pädagogischen Richtlinien zur Gestaltung, Ausstattung und Unterhaltung/Instandsetzung von Spielplätzen, Kindertages- und Jugendeinrichtungen;
43	§ 12 Jugendhilfeausschuss Abs. 1 Nr.3	3. Planung von städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen auf der Grundlage diesbezüglicher Entscheidungen der Bezirksvertretung;	Klarstellende Ergänzung	3. Planung von städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen auf der Grundlage diesbezüglicher Entscheidungen der Bezirksvertretung unter Berücksichtigung des Kinder- und Jugendförderplans;
44	§ 12 Jugendhilfeausschuss Abs. 2 Ziff. 3	Satzung über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung/Instandsetzung von Spielflächen;	Die Satzung wurde durch die Satzung der Stadt Köln – Private Spielflächen für Kleinkinder – ersetzt	3. Satzung Private Spielflächen für Kleinkinder
45	§ 12 Jugendhilfe-	4. Spielplatzsatzung;	Die Kölner Stadtordnung ersetzt seit 2014 die	4. Kölner Stadtordnung, sofern die Bestimmungen zu Spiel- und Bolzplätzen geändert werden;

Ifd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag
	ausschuss Abs. 2 Ziff. 4		Spielplatzsatzung.	
§ 13 Ausschuss Kunst und Kultur				
46	§ 13 Ausschuss Kunst und Kultur Abs. 1 Ziff. 3	3. Erwerb von Sammlungsgegenständen für die Museen und Archive bei Kaufpreisen von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio.; Festlegung eines Limits bei der Ansteigerung von Sammlungsgegenständen für die Museen und Archive von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;	Anpassung der Untergrenze an die allgemeinen Wertsteigerungen für den Erwerb von Sammlungsgegenständen sowie für Ansteigerungen. Der Betrag beinhaltet das Aufgeld der Auktionatoren (ca. 24-29% des Auktionsgegenstands).	3. Erwerb von Sammlungsgegenständen für die Museen und Archive bei Kaufpreisen von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.; Festlegung eines Limits bei der Ansteigerung von Sammlungsgegenständen für die Museen und Archive von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
47	§ 13 Ausschuss Kunst und Kultur Abs. 1 Ziff. 9	9. Verwendung der Mittel für Sonderausstellungen im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung der Museen;	Der Erwähnung der „mittelfristigen Finanzplanung“ bedarf es nicht. Die Mittelverwendung wird je vorgelegter Einzelkalkulation beschlossen.	9. Verwendung der Mittel für Sonderausstellungen;
§ 17 Ausschuss für Soziales und Senioren				
48	§ 17 Ausschuss für Soziales und Senioren Abs. 2 Ziff. 9	9. Hingabe von Darlehen zur Wohnungsbauförderung bei Darlehensbeträgen bis einschl. € 10.000 je Wohneinheit (für Arbeitgeberdarlehen nach Maßgabe der „Richtlinien für die Vergabe von städtischen Mitteln im Wohnungsbau, Teil H – Städtische Bedienstete“ gilt § 25 Nr. 1 lit. b dieser Zuständigkeitsordnung)	Die Regelung wurde im Jahr 2005 durch Ratsbeschluss (0170/005) aufgehoben.	[entfällt, die übrigen Ziffern rücken entsprechend auf]
49	§ 17 Ausschuss für	10. Festsetzung des Höchstbetrages für städtische Aufwendungsbeihilfen pro qm	Die 1997 vom Rat beschlossene Regelung ist	[entfällt, die übrigen Ziffern rücken entsprechend auf]

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag
	Soziales und Senioren Abs. 2 Ziff. 10	Wohnfläche monatlich	zwischenzeitlich ausgelaufen und wurde nicht verlängert.	
50	§ 17 Ausschuss für Soziales und Senioren Abs. 2 Ziff. 13	13. Wohnungsgesamtplan	Der Wohnungsgesamtplan wurde ersetzt durch das „Stadtentwicklungskonzept Wohnen“.	11. Stadtentwicklungskonzept Wohnen
51	§ 17 Ausschuss für Soziales und Senioren Abs. 2 Ziff. 14	14. Programm Wohnungsbau 2000	Das Programm ist ausgelaufen.	[entfällt]
§ 18 Sportausschuss				
52	§ 18 Sportaus- schuss Abs. 2 Ziff. 3	3. Sportstättengebührensatzung	Anpassung der Formulierung im Hinblick auf die neue Entgeltordnung	3. allgemeine Regelungen des Entgelts für die Inanspruchnahme von Sportstätten
§ 19 Stadtentwicklungsausschuss				
53	§ 19 Stadtentwick- lungsaus- schuss Abs. 2 Ziff. 12	12. Wohnungsgesamtplan	Der Wohnungsgesamtplan wurde ersetzt durch das „Stadtentwicklungskonzept Wohnen“.	12. Stadtentwicklungskonzept Wohnen
54	§ 19 Stadtentwick- lungsaus- schuss Abs. 2 Ziff. 13	13. Programm Wohnungsbau 2000	Das Programm ist ausgelaufen	[entfällt, die übrigen Ziffern rücken entsprechend auf]

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag
----------	----------------------	-----------------	--	---------------------

§ 20 Ausschuss Umwelt und Grün

55	§ 20 Ausschuss Umwelt und Grün Abs. 1 Ziff. 14	14. Feststellung des Bedarfs für die Beauftragung von Architektinnen /Architekten und Ingenieurinnen/Ingenieure und Sonderfachleute wie Sachverständige, Gutachterinnen/Gutachter, Beraterinnen/Berater im Bereich Umwelt und Grün bei Honorarkosten im Einzelfall von mehr als € 25.000 (bei Verträgen nach HOAI: bei mehr als dem Mindestsatz der jeweiligen Honorartafel)	Die Regelung einschließlich der Ausnahme für Vergaben nach Mindestsatz ist künftig bereits in § 5 Abs. 1 und 2 enthalten (vgl. lfd. Nr. 27, 28) und kann daher hier entfallen.	[entfällt].
56	§ 20 Ausschuss Umwelt und Grün Abs. 2 Ziff. 15	15. Grünflächenverordnung, Dauerkleingarten- und Friedhofszielplanung, Reitwegenetzplan;	Die Kölner Stadtordnung ersetzt seit 2014 die Grünflächenverordnung. Ab Ziffer 13 rücken die Regelungen an die Stelle der bereits weggefallenen Ziffern 9.-12. auf.	11. Dauerkleingarten- und Friedhofszielplanung, Reitwegenetzplan, Kölner Stadtordnung (sofern die Bestimmungen zu Grünflächen geändert werden);

§ 21 Verkehrsausschuss

57	§ 21 Verkehrsaus- schuss Abs. 1 Ziff. 1	1. Planung von Straßen, Wegen und Plätzen soweit nicht im Erschließungsprogramm Straßenbau enthalten oder soweit von diesem Programm abgewichen wird, von verkehrstechnischen Anlagen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie von Stadtbahnanlagen, U-Bahn-Anlagen, Lärmschutzwänden, Brücken, Tiefgaragen, Park+Ride-Plätzen und Parkpaletten;	Zusammenfassung der Regelungen in Ziffer 1 (Planungen – jetzt am Ende der Regelung aufgeführt) und 2 (Baumaßnahmen) Aufnahme eines Verweises auf Ziffer 5 (Auflistung der Maßnahmenprogramme)	1. Baumaßnahmen an und Gestaltung von Straßen, Wegen und Plätzen soweit nicht in einem vom Verkehrsausschuss beschlossenen Maßnahmenprogramm (s. Ziffer 2) enthalten oder soweit von diesem Programm abgewichen wird, von verkehrstechnischen Anlagen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie von Stadtbahnanlagen, U-Bahn-Anlagen, Lärmschutzwänden, Brücken, Tiefgaragen, Park+Ride-Plätzen und Parkpaletten bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio. einschließlich der dafür erforderlichen Planungen;
----	--	---	--	---

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag
58	§ 21 Verkehrsausschuss Abs. 1 Ziff. 2	2. Baumaßnahmen an und Gestaltung von Straßen, Wegen und Plätzen soweit nicht im Erschließungsprogramm Straßenbau enthalten oder soweit von diesem Programm abgewichen wird, von verkehrstechnischen Anlagen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie von Stadtbahnanlagen, U-Bahn-Anlagen, Lärmschutzwänden, Brücken, Tiefgaragen, Park+Ride-Plätzen und Parkpaletten bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;	Durch die Zusammenfassung der Regelungen in Ziffer 1 (Planungen) und 2 (Baumaßnahmen) in Ziffer 1 entfällt die bisherige Ziffer 2. Als neue Ziffer 2 wird die bisherige Ziffer 5 aufgeführt (Vervollständigung der Auflistung der im Verkehrsausschuss beschlossenen Maßnahmenprogramme, ermöglicht Verweis)	2. Maßnahmenprogramme (Erschließungsprogramm Straßenbau, Straßen- und Radwegeunterhaltungsprogramm, Radverkehrskonzepte und Erneuerungsprogramm Lichtsignalanlagen) einschließlich Aufstellung der gesamtstädtischen Prioritätenlisten für diese Programme;
59	§ 21 Verkehrsausschuss Abs. 1 Ziff. 3	3. Verkehrsberuhigungs- und Wohnumfeldmaßnahmen bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschließlich € 1 Mio.;	Maßnahmen sind durch Ziffer 1 abgedeckt.	[entfällt] <i>Die weiteren Ziffern rücken entsprechend auf.</i>
60	§ 21 Verkehrsausschuss Abs. 1 Ziff. 4	4. Verkehrsführungen, Einbahnstraßenregelungen, Einrichtung und Änderung von Bus- und Taxispuren, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:	Ergänzung: verkehrsregelnde und -einschränkende Maßnahmen werden ausdrücklich aufgeführt	3. Verkehrsführungen, verkehrsregelnde und -einschränkende Maßnahmen, Einbahnstraßenregelungen, Einrichtung und Änderung von Bus- und Taxispuren, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
61	§ 21 Verkehrsausschuss Abs. 1 Ziff. 5	5. Erschließungsprogramm Straßenbau und Maßnahmenprogramm Radverkehr, einschließlich Aufstellung der gesamtstädtischen Prioritätenlisten für die genannten Programme;	Maßnahmenprogramme werden künftig gesammelt unter § 21 Abs. 1 Ziffer 2 aufgeführt (s.o.).	[entfällt] <i>Die weiteren Ziffern rücken entsprechend auf.</i>
62	§ 21 Verkehrsausschuss	8. Erstellung gesamtstädtischer Prioritätenlisten für Lichtsignalanlagen, Anlagen zur Schulwegsicherung, Errichtung	Lichtsignalanlagen werden bereits unter Ziffer 2 aufgeführt	6. Erstellung gesamtstädtischer Prioritätenlisten für Anlagen zur Schulwegsicherung, Errichtung von Tempo-30-Zonen und von Gebieten mit

Ifd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag
	Abs. 1 Ziff. 8	von Tempo-30-Zonen und von Gebieten mit Anwohnerparkvorrechten;	und entfallen daher hier	Anwohnerparkvorrechten;
63	§ 21 Verkehrsausschuss Abs. 1 Ziff. 11	11. Feststellung des Bedarfs für die Vergabe von Aufträgen an Architektinnen/Architekten und Ingenieurinnen/Ingenieure im Bereich Tiefbau und Verkehr bei Honorarkosten im Einzelfall von mehr als € 25.000 (bei Verträgen nach HOAI: bei mehr als dem Mindestsatz der jeweiligen Honorartafel) mit Ausnahme der Beauftragungen gem. § 21 Abs. 1 Nr. 12;	Die Regelung einschließlich der Ausnahme für Vergaben nach Mindestsatz ist künftig bereits in § 5 Abs. 1 und 2 enthalten (vgl. Ifd. Nr. 27) und kann daher hier entfallen. (Die folgenden Ziffern rücken entsprechend auf).	[entfällt]
64	§ 21 Verkehrsausschuss Abs. 1 Ziff. 12	12. Feststellung des Bedarfs für die Beauftragung von Prüferingenieurinnen/Prüferingenieuren, Bausachverständigen, Vermessungsingenieurinnen/Vermessungsingenieuren, Bauwerksprüferinnen/Bauwerksprüfern, Gutachterinnen/ Gutachtern und Beraterinnen/Beratern sowie Beratungsaufträge an Architektinnen/Architekten im Stadtbahnbau bei Honorarkosten von mehr als € 250.000;	Bisherige höhere Wertgrenze für den Stadtbahnbau bleibt erhalten. Vereinfachung der Formulierung, Nummerierung wird angepasst. <u>Hinweis:</u> Die grundsätzliche Mindestsatzregelung zur Honorarordnung gilt gemäß § 5 Abs. 2 auch hier – und wird daher nicht doppelt aufgeführt.	9. Feststellung des Bedarfs für die Beauftragung von Planungsleistungen, Gutachten und sonstigen freiberuflichen Tätigkeiten im Stadtbahnbau bei Honorarkosten von mehr als € 250.000
65	§ 21 Verkehrsausschuss Abs. 1 Ziff. 13	13. Nachabschaltung von Lichtsignalanlagen	Die Nachabschaltung ist umfassend durch Erlass des Verkehrsministeriums geregelt. Daher wird vorgeschlagen, diese gebundene Entscheidung als Geschäft der laufenden Verwaltung einzuordnen.	[entfällt] <i>Die weiteren Ziffern rücken entsprechend auf.</i>
66	§ 21 Abs. 2 Ziff. 5		Neuaufnahme	5. Grundsatzfragen der Elektromobilität

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag
67	§ 21 Verkehrsausschuss Abs. 2 Ziff. 6		Neuaufnahme (s. § 22 Abs. 2 Ziffer 5)	6. Konzepte für den Wirtschaftsverkehr (Lkw-Führungskonzept, Güterverkehrskonzept, alternative Logistikkonzepte);
§ 24 Geschäfte der laufenden Verwaltung				
68	§ 24 Geschäfte der laufenden Verwaltung Abs. 1 Ziff. 1	1. b) der Hingabe von Arbeitgeberdarlehen nach Maßgabe der „Richtlinie für die Vergabe von städtischen Mitteln im Wohnungsbau, Teil H – Städtische Bedienstete“	Die Regelung wurde im Jahr 2005 durch Ratsbeschluss (0170/005) aufgehoben.	[entfällt, Buchstabe c) rückt entsprechend auf]
69	§ 24 Geschäfte der laufenden Verwaltung Abs. 1 Ziff. 2	a) der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Straßen, Wege und Plätze, mit Ausnahme der Fälle des § 10 Abs. 1 Nr. 7 lit. b dieser Zuständigkeitsordnung	Aktualisierung des Verweises auf die Zuständigkeit des AVR	a) der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Straßen, Wege und Plätze, mit Ausnahme der Fälle des § 8 Abs. 1 Ziffer 7 lit. b dieser Zuständigkeitsordnung
70	§ 24 Geschäfte der laufenden Verwaltung Abs. 1 Ziff. 8	8. bezüglich der Bedarfsfeststellung und Vergabe von Aufträgen nach VOB oder VOF unter Beachtung der Regelungen dieser Zuständigkeitsordnung	Anpassung an die Abläufe in Vergabeverfahren: Über die Bedarfsfeststellung entscheidet das zuständige Gremium, die Vergabe erfolgt i. d. R. durch die Verwaltung	8. bei der Vergabe von Baumaßnahmen, Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen, sofern nicht nach § 5 Abs. 3 Satz 3 dieser Zuständigkeitsordnung das für die Bedarfsfeststellung zuständige Gremium auch über die Vergabe entscheidet
71	§ 24 Geschäfte der laufenden Verwaltung Abs. 1 Ziff. 9	9. bei der Annahme von Schenkungen aller Art (z. B. Geld, Forderungen, Sachen, Dienstleistungen) im Wert bis einschl. € 15.000, soweit die Schenkungen nicht mit Auflagen verbunden sind, deren Erfüllung bei der Stadt Kosten verursacht;	Erhöhung der Vorlagegrenze gem. den Wertsteigerungen der letzten Jahre	9. bei der Annahme von Schenkungen aller Art (z. B. Geld, Forderungen, Sachen, Dienstleistungen) im Wert bis einschl. € 30.000, soweit die Schenkungen nicht mit Auflagen verbunden sind, deren Erfüllung bei der Stadt Kosten verursacht;